



**ARBEITSGEMEINSCHAFT FUER ZIVILDIENTST,  
GEWALTFREIHEIT UND  
SOZIALE VERTEIDIGUNG**

Schottengasse 3a/ St.1/ Tür 59  
1010 W I E N

Beratung: MO 18<sup>00</sup> Uhr  
Tel: 63 80 653

Schrift	GE/988
Zi.	23
Datum:	14. APR. 1988
Vertollt:	15. IV 88 mally

An:  
N A T I O N A L R A T  
(Kanzlei des Präsidiums)

*S. Klarer*

Wien, am 14. April 1988

Betrifft:  
ZDG-Novelle 1988

Anliegend Übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zur Regierungsvorlage des Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird (Zivildienstgesetznovelle 1988) im Rahmen des allgemeinen Begutachtungsverfahrens.

für den Vorstand

Susanne Oberascher  
(Obfrau)

Eckhart Falkensteiner  
(Schriftführer)

f.d.R.d.A. der Sekretär

*J. Schirmer*



Arbeitsgemeinschaft für Zivildienst  
Soziale Verteidigung und Gewaltlosigkeit  
Schottengasse 3a/1/4/59  
1010 W i e n Tel.: 63 80 653

#### STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Bundesgesetzes,  
mit dem das Zivildienstgesetz geändert wird  
(ZIVILDIENTSGESETZ-NOVELLE 1988)

Wir treten für die einseitige Abrüstung und die Entmilitarisierung Österreichs ein. Aufgrund der stabilen internationalen Verflechtungen Österreichs bietet sich die Gelegenheit, auf ein militärisches Sicherheitskonzept gänzlich zu verzichten. Die sich aus der Neutralität ergebende Verpflichtung zur Verteidigung "mit allen zu Gebote stehenden Mitteln" bedeutet nicht von vornherein mit Waffengewalt: zu Gebote stehend heißt verfügbar und **moralisch vertretbar**.

Unserer Ansicht und Erfahrung nach schränkt die Allgemeine Wehrpflicht die Gewissensfreiheit des Individuums ein.

Soweit keine Änderung des nationalen militärischen Sicherheitskonzeptes in grundlegenden Fragen abzusehen ist, nehmen wir folgendermaßen zur ZDG-Novelle Stellung:

Die Regierungsvorlage zur Zivildienstgesetz-Novelle 1988 zeigt:

1) Die Forderungen der Zivildienst-, Jugend- und Friedensorganisationen wurden völlig übergangen.

2) Selbst realpolitische Anliegen wie die Budgetkonsolidierung verhalten diesen Forderungen vorerst nicht zum Durchbruch; die Streichung der Zivildienstkommission brächte rund 5 Mio. öS Ersparnis pro Jahr, die Streichung des Grundlehrganges gar 20 Mio. öS.

Hat in der Regierungsvorlage das Eigeninteresse der Bürokratie (Geld-, Verwaltungsmacht) gegriffen, so hoffen wir, daß der parlamentarische Entscheid sich von politischen Erwägungen aus Sicht der Kriegsverhinderung und des Gewaltabbaus in dieser Gesellschaft leiten lassen wird.

3) Die öffentlichen Vorstöße für eine Zivildienstverlängerung durch eine einflußreiche Fraktion innerhalb der Regierungspartei ÖVP zeigen weiters, daß der Ruf nach Einsparungen aufgrund gewisser politischer Werte, in diesem Fall jenen des Militarismus, ausgestossen wird.

Daß die Verlängerung zu einer unerträglichen Einschränkung der Gewissensfreiheit durch die Auslese berufstätiger junger Männer führen würde, sei hier als einziges Argument angeführt.

#### I. Forderungen

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das derzeit geltende Gesetz. Unter anderen Anregungen und Forderungen waren auch diese dem BMI und der Expertengruppe bekannt. Sie haben jedoch keinen Eingang in die Regierungsvorlage gefunden.

(X): Grundlegende politische Forderungen

(X.Y): Daraus entstehende notwendige inhaltliche Maßnahmen und Gesetzesänderungen

(X.Y.Z): "Kleine" Reformvorschläge, die unter Umständen sogar im Widerspruch zur grundlegenden politischen Forderung stehen können.

X,Y,Z sind aus der Menge der natürlichen Zahlen.

#### 1. FREIE WAHL ZWISCHEN WEHR- UND ZIVILDIENTST!

Die Zivildienstkommission ist ein ungerechter Mechanismus, der bei den einzelnen oft große Angst auslöst. Wieviele Jugendliche lassen sich von dieser Institution abschrecken? Wie viele beantragen aus Angst vor der Kommission erst gar keine Befreiung und geraten dann bei Leistung des Wehrdienstes in schwere Gewissensnot, da sie beim Bundesheer zur Waffenanwendung gegen Menschen ausgebildet werden?

Welches persönliche Leid die Zivildienstkommission auslösen kann, zeigt jener Fall eines Zivildienstwerbers, der nach dem Erhalt seiner 3. Ablehnung durch die Oberkommission Selbstmord verübt hat.

Wieviele junge Wehrpflichtige werden nach ungerechtfertigter Ablehnung durch die Zivildienstkommission kriminalisiert, da sie den Waffendienst im Bundesheer verweigern?

Manche der hier gestellten Fragen sollen dokumentieren, daß Gewissen Gründe und Gewissensnot durch nichts überprüfbar und beurteilbar sind. Bekämen wir endlich eine klare Antwort auf die hier zuletzt gestellte Frage, so wäre dies ein weiteres Argument für die Glaubwürdigkeit aller Wehrdienstverweigerer, auch jener, die bei der Kommission abgelehnt werden.

Die Zivildienstkommission dient zur Durchsetzung der Allgemeinen Wehrpflicht. Die Allgemeine Wehrpflicht dient angeblich der Erhaltung der Souveränität, also der Wahrung der nationalen Identität. Gesellschaftspolitische Veränderungen räumen heute der individuellen Identität glücklicherweise wesentlich höheren Stellenwert ein als der nationalen. Die Zivildienstkommission ist aber eine jener überkommenen Institutionen, die staatliche Interessen gegen den einzelnen durchsetzt.

Das Grundrecht auf Verweigerung der Wehrpflicht darf aus diesen und vielen anderen Gründen durch nichts eingeschränkt werden.

1.1. Wenn schon für die Befreiung von der Wehrpflicht ein Antrag nötig ist, so sollte bloß die formale Überprüfung desselben und eine Meldung an das BMI reichen. Gewissen ist grundsätzlich nicht überprüfbar (das hat sogar das Europäische Parlament in einer Entschliebung festgestellt).

1.1.1. Zu § 53 Abs 1 (Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1950) in den Verfahren der ZDK und ZDOK):

In den Verfahren nach §§ 5 und 5a sollten eigene Verfahrensvorschriften zur Anwendung kommen. Es handelt sich um Verfahren vor Behörden (mit richterlichen Einschlag) nach Art. 133 Z 4 B-VG über die Zu- oder Aberkennung eines Grundrechtes. Den Betroffenen sollte ein angemessener Rechtsschutz gewährleistet werden. D.h. weiterhin Offizialmaxime und die Möglichkeit jederzeit neue Beweismittel beizubringen, dazu aber die Öffentlichkeit des Verfahrens, die auf Wunsch des Betroffenen zu gewähren ist, das Wissen über die Herkunft der Beweismittel und Wortprotokoll anstelle eines Resumeeprotokolls.

1.1.2. Zu § 48 Abs 2 (Dirimierungsrecht des Vorsitzenden): der letzte Satz ist zu streichen. ZDK und ZDOK entscheiden ob ein Grundrecht gewährt wird oder nicht. Durch das Dirimierungsrecht des Vorsitzenden entscheidet dann im Zweifel eine einzige Stimme. Da es sich um ein Grundrecht

handelt, ist zumindest zu fordern, daß es im Zweifel auf jeden Fall gewährt wird, d. h. bei Stimmgleichheit dem Antrag stattgegeben wird.

1.1.3. § 6 Abs 7 (Auskunftspflicht der Ämter) ist abzuändern, der letzte Satz ist zu

streichen.

Welche Auskünfte erforderlich sind, liegt im Ermessen der ZDK oder ZDOK. Da auf das bisherige Verhalten des Antragstellers Bedacht zu nehmen ist (Abs 2), sind das alle Wahrnehmungen von Behörden (zB Schülerbeschreibungsbogen!). Das steht im krassen Widerspruch zum Schutz der Persönlichkeit.

Zu Z 2: Der Verfassungsgerichtshof (VfGH) hat festgestellt, daß Gewissen wandelbar ist. Getilgte Vorstrafen liegen Jahre zurück, abgesehen davon dürfen abgetane Strafen niemanden vorgeworfen werden. Es ist daher auch nicht einzusehen, für welche Entscheidungsgrundlage sie unerlässlich sind.

1.2. Wir fordern die Abschaffung aller Fristen, die das Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht einschränken.

Zu § 5 Abs 1 Z 2 (Ruhens des Antragsrechtes ab Zustellung des Einberufungsbefehles) Es ist nicht einzusehen, warum das Antragsrecht in diesen Fällen sofort ruht, zumal der Zustellungstermin für den Antragsteller unvorhersehbar ist. Er wird damit gezwungen, gegen sein Gewissen zu handeln und es wird ihm das verfassungsmäßig gewährte Recht auf Befreiung von der Wehrpflicht vorenthalten, ohne die Voraussetzungen nach § 2 Abs 1 und 3 nach § 6 zu überprüfen.

Zu § 6 Abs 4 (Mitteilungspflicht des Antragstellers über Zustellung des Einberufungsbefehles an die ZDK)

Ebenso wenig ist es einzusehen, warum Abs 5 erst dann anzuwenden ist, wenn der ZD-Werber die ZDK benachrichtigt; der Fall einer Einberufung tritt in der Regel nur durch Fehler des Militärkommandos auf. Dieser Fehler ist derzeit nicht vom Verursacher, sondern vom Betroffenen zu beheben! Versäumt er dieses und folgt er seinem Gewissen, so fällt er unter die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes (MilStG). Damit wird das Grundrecht außerhalb der §§ 2 und 5 weiter eingeschränkt!

Zu § 6 Abs 5 Z 2 "innerhalb von 3 Monaten" ist eine willkürlich gesetzte Frist. "In den übrigen Fällen": beides schränkt wie Abs 4 das Grundrecht weiter ein; "12 Monate nach Einbringung des Antrags" können nur durch die Verletzung der Entscheidungspflicht der ZDK oder ZDOK eintreten, für letztere gibt es auch keine Oberbehörde (damit gibt es auch keine Möglichkeit für einen Devolutionsantrag)!

1.3. § 5a Abs 3 (Aufhebung der Befreiung von der Wehrpflicht von Amts wegen) ist ersatzlos zu streichen.

Diese Bestimmung ist bedenklich, da die Befreiung von der Wehrpflicht auch nur nach Antrag erfolgen kann. Wenn die Befreiung von der Wehrpflicht überhaupt aufgehoben wird, so wäre ein Verfahren nötig, das den Gewissenswandel in ähnlicher Weise wie nach den §§ 5 Abs 1 und 6 überprüft. Der Passus "durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt" ist ausgesprochen vage. Welche Verhaltensweisen das erfüllen, bleibt im Ermessen der ZDK (z. B. Spenden an eine Befreiungsbewegung).

## 2. AUSGLIEDERUNG DES ZIVILDienstES AUS DER UMFASSENDEN LANDESVERTEIDIGUNG!

Die Kriege des 20. Jahrhunderts haben gesamte Gesellschaften und alle materiellen Ressourcen der Beteiligten Staaten mobilisiert. Die Antwort der Militärstrategen auf diese Entwicklung waren integrierte Sicherheitsmodelle. In Österreich hat man dieses Modell mit dem Namen "Umfassende Landesverteidigung" versehen.

Der geplante Verteidigungskrieg erhält seine abschreckende Wirkung nur, solange seine Verwirklichung glaubhaft angestrebt wird. Die "konventionelle Verteidigung"

Österreichs ist eine Spekulation mit der Vernichtung der Staatsbürger und aller vorhandenen Werte.

Die Wahrung der nationalen Souveränität mit kriegerischen Mitteln stellt eine überholte Idee aus dem 19. Jahrhundert dar. Die Umfassende Landesverteidigung versucht die Menschen des Landes auf diese überholte Idee festzulegen.

Werden auch Wehrdienstverweigerer per Gesetz in diese einbezogen, vernichtet man geistige und kulturelle Ressourcen der Individuen, die den Ausweg aus der Misere der militärischen Abschreckungslogik weisen und vorbereiten könnten.

Demokratie, die diesen Freiraum nicht einräumt, ist ein Saurier, der seine Bürger zu Gehorsam verpflichtet und der auf Dauer der Logik militärischer Abschreckung erliegen wird.

2.0. § 3 Abs 1 "insbesondere der Zivilen Landesverteidigung" und Abs 2 "Zivilschutz und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung" binden den ZD auf gesetzlicher Ebene in die ULV ein. Zivile Landesverteidigung im Sinne des Landesverteidigungsplanes ist keineswegs zivil, die durchführenden Organisationen sind "mit dem Bundesheer zu koordinieren". Zivilschutz ist Kriegsvorbereitung.

### 2.1. Abschaffung des Grundlehrganges!

Der § 18a ist zu streichen.

In der bisherigen Praxis der Grundlehrgänge hat sich gezeigt, daß Zivildienstler für integrierte militärische Sicherheitskonzepte aufgrund ihres Gewissens nicht verwendungsfähig sind.

Der Grundlehrgang (GLG) hat zu Protesten geführt, die bis zum Boykott und der Durchführung alternativer Friedensbildungswochen reichte und auf der allgemeinen passiven Resistenz der Verpflichteten fußte. Zahllose Resolutionen und Aktionen der Zivildienstleistenden (ZDL) haben ausgedrückt, daß Zivildienstler sich mit der ULV nicht identifizieren und für die Abschaffung des Grundlehrganges plädieren.

Bei den Trägereinrichtungen gehen die Zivildienstler 4 Wochen lang als notwendige Hilfskräfte ab und können somit auch nicht "dem allgemeinen Besten" dienen. Darüberhinaus ist zu bemerken, daß der Grundlehrgang 20 Mio. ö.S. Mehrkosten aus Steuermitteln verursacht. Ist ein 4-wöchiger Leerlauf, der von den Betroffenen als reine Schikane empfunden wird, wirklich 20 Mio. ö. S. wert?

Der GLG ist die gesetzlich vorgeschriebene Ausbildung für den außerordentlichen Zivildienst (ao. ZD). Abs 4 ermächtigt den BMfI, die Lehrinhalte und damit die Art der Dienstleistungen im ao. ZD festzulegen. Über diese gibt es auf gesetzlicher Ebene keine Vorschriften. Ob die genannte Legitimation ausreicht ist fraglich. In der entsprechenden Verordnung ist der Hauptinhalt die ULV, d. h. der ao. ZD ist in erster Linie Kriegsdienst.

### 2.2. Abschaffung des außerordentlichen Zivildienstes!

Streichung der Worte "außerordentliche Notstände (insbesondere in Zeiten, in denen Wehrpflichtige zur Leistung des ao. Präsenzdienstes einberufen werden)" im ersten Satz des § 21 Abs 1.

Die Planung des Zivildienstes als zivile Hilfskraft im Krieg ist unerträglich. Einerseits wird dem Wehrdienstverweigerer keinerlei Handlungskompetenz im Sinne eines gewaltfreien Widerstandes eingeräumt. Andererseits versucht man sie als Blinddarm der militärischen Sicherheitspolitik zu verwalten.

Zivildienstler werden sich in einem Krieg nicht einsetzen lassen. Insofern muß der ao. ZD als die **ideologische Einbindung** in das totale militärische Sicherheitskonzept angesehen werden.

§ 21 regelt wann der oo. ZD zu leisten ist und, daß er bei "anerkannten Einrichtungen" zu leisten ist. Er besagt nichts über die Art der Dienstleistungen, außer, daß sie "den Zweck zu erfüllen" haben. Was der Zweck ist, wird auf gesetzlicher Ebene nicht erwähnt. Hinweise erhält man aus dem Landesverteidigungsplan, der Grundlehrungsverordnung und daraus, daß der oo. ZD bei Mobilmachung zu leisten ist. Daraus ergibt sich, daß er Hilfsleistungen für die Militärische Landesverteidigung (technische, Sanitäts- und Versorgungsdienste) stellt (auch im sogenannten inneren Krisenfall) bzw. die Mobilisierung sonst unabhkömmlicher Wehrpflichtiger erleichtern soll. D. h. oo. ZD ist Kriegsdienst, wenn er auch nicht innerhalb des Bundesheeres zu leisten ist.

§ 21a regelt die Mobilmachung von Zivildienstpflichtigen analog jener von Wehrpflichtigen. Nachdem der ZD im Gegensatz zum Wehrdienst individuell zu leisten ist, ist das in keiner Weise gerechtfertigt, es sei denn man betrachtet den oo. ZD als militärähnlichen Dienst. Damit wird das ganze ZDG in Frage gestellt, da diese Situation schon durch den Dienst ohne Waffe im Bundesheer gegeben war.

### 3. DER ZIVILDienst MUSS ALS ALTERNATIVER DIENST ZUM WEHRDIENST IN DER VERFASSUNG DEFINIERT WERDEN!

Nur die eigenständige Definition des Zivildienstes als vom Wehrdienst unabhängige Institution kommt den artikulierten Ansprüchen der Wehrdienstverweigerer entgegen.

Die Ablösung von den Bestimmungen, die den Soldaten betreffen, ist die einzig ehrliche Herangehensweise: Zivildienst und Wehrdienst sind nicht gleich.

Eine eigenständige Definition des Zivildienstes soll den nötigen gedanklichen Freiraum geben, der vielleicht dem Einzelnen mehr Kompetenz zur Verhinderung von Kriegen ermöglicht, als dies im engen Korsett der ULV geschieht, in dem die Ideale der Zivildienstler erstickt werden.

3.1. Aufnahme der Begriffe "friedenspädagogische Tätigkeit, Friedensarbeit sowie friedenspolitische Aktivitäten" in die demonstrative Aufzählung des § 3 Abs 2.

3.2. Im § 4 Abs 2 Z 3 (in Betracht kommende Einrichtungen) sollen die Worte "im Inland" gestrichen werden. Sie verhindern ZD im Ausland; dem "allgemeinen Besten", insbesondere dem Ansehen Österreichs, kann durch Projekte im Ausland genauso gedient werden.

3.3. Dem §23a (Dienstfreistellungen) ist der folgende Abs 3 anzufügen: "Auf Wunsch des Zivildienstleistenden ist dieser für Ausbildung und Tätigkeiten im Bereiche der Friedenspädagogik, Friedenspolitik und der gesellschaftlichen Friedensinitiativen vom Dienst freizustellen."

### 4. VERBESSERUNG DER RECHTE DER ZIVILDienstLER

4.1.0. Im § 9 Abs 3 (Wünsche hinsichtlich der Einrichtung) sind die Worte "soweit Erfordernisse des Zivildienstes nicht entgegenstehen" zu streichen.

§ 17 Z 3 und § 18 Z 4 (Versetzung, wenn "den Interessen des Zivildienstes" damit besser entsprochen wird) sind ebenfalls zu streichen.

Es bleibt unklar, ob der ZD als Institution oder als individuell zu leistender Dienst gemeint ist. "Erfordernisse" bzw.

"Interessen" liegen im Ermessen des BMI, sie sind nicht ausreichend bestimmt. Der Schutz vor einer unangemessenen Belastung der ZDL wird dadurch eingeschränkt, ebenso die Rechte, die der Einrichtung durch die Zuweisung eines ZDL erwachsen.

4.2.0. In den §§ 12 Abs 1 Z 1 (Ausschließung von einer Zuweisung) und 15 Abs 1 Z 2 (Nischenrechenbarkeit von Zeiten des o. ZD) sind die Worte "auf behördliche Anordnung angehalten" bzw. "behördliche Anhaltung" zu streichen.

Bei Krankheit wird im Allgemeinen zugewiesen bzw. gilt Krankenstand als ein-rechenbare Zeit. Erfolgt aufgrund einer Krankheit eine behördliche Anhaltung (Tbc-Gesetz, Epidemiegesetz, Entmündigungsordnung), so können die Betroffenen derzeit erst vier Monate später zugewiesen werden bzw. verlängert sich ihr Zivildienst um die Dauer der Anhaltung. Das ist besonders schlimm, wenn eine Tbc- oder Seucheninfektion während oder aufgrund des Dienstes erfolgte. Die Bestimmungen sind aufgrund des Gleichheitssatzes bedenklich.

4.3.0. § 19a Abs 2 (Vorzeitige Entlassung wegen Gesundheitsschädigung infolge des ZD) ist unnötig, da der ZDL durch sein Ausscheiden Nachteile erwirbt: er muß Sozialversicherungsbeiträge selbst bezahlen, die Fristen nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz werden de facto verkürzt und er wird neuerlich zu Dienstleistungen zugewiesen.

4.4.0. § 22 Abs 4 (Einfügen in die Gemeinschaft) ist zu streichen. Es handelt sich um einen Gummiparagrafen, der in Verbindung mit § 65 ausschließlich als Disziplinierungsmittel des Vorgesetzten dient. Im Speziellen kann er politische Betätigung des ZDL unterbinden. Was "friedliches Zusammenleben" oder "in die Gemeinschaft ... einzufügen" bedeutet, stellt der Vorgesetzte fest.

4.5.1. Zu § 23 Abs 1 (Dienstzeitregelung): Die Dienstzeit sollte im Sinne des Gleichheitssatzes für alle ZDL einheitlich geregelt werden (z. B. 40-Stunden-Woche). Weiters ist auch bei den Dienstzeiten auf die Arbeitsplatzsicherung Rücksicht zu nehmen.

4.5.2. Zu § 23a Abs 1 (Dienstfreistellung für Mehrdienstleistungen): Diese sind de facto Zeitausgleich. Pro Monat einen einzigen Tag Zeitausgleich ist wohl ein Hohn. Es stellt sich die Frage, warum Dienstfreistellungen, die sich ohnehin nach dienstlichen Erfordernissen (der Einrichtung) zu richten haben, einer gesetzlichen Regelung und Aufsicht bedürfen.

4.6. § 25 Abs 2 (Subsidiarität der Ansprüche auf Geldleistungen gegenüber Naturalleistungen) ist zu streichen. Da in der Regel ZDL nicht uniformiert sind und grundsätzlich keine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Verpflegung besteht, sollten Verpflegung, Bekleidung, Pflege der Kleidung sowie die Beförderung grundsätzlich in Form von Geldleistungen abgegolten werden. Nur so ist eine individuelle Lebensgestaltung in einem grundsätzlich individuell zu leistenden Dienst gewährleistet.

4.6.1. Im § 25 Abs 5 (Kostgeld bei Nichtteilnahme an der Verpflegung) soll der letzte Satz durch den Satz "In diesen Fällen gebührt den Zivildienstleistenden an Stelle der Verpflegung das Kostgeld nach § 28." ersetzt werden. Das Tageskostgeld nach dem Heeresgebührengesetz (HGG) entspricht der Kalkulation von Großküchen mit Großeinkauf. Für jemanden, der sich individuell versorgen muß, ist der Betrag völlig unzureichend. Dies besonders dann, wenn der ZDL auch noch gezwungen ist, auswärts zu essen. Daher ist auch im Falle der Beibehaltung der gegenwärtigen Lösung darauf zu bestehen, daß in den Fällen dieses Absatzes das volle Kostgeld gebührt.

4.6.2. Zu § 25 Abs 1 Zz 4, 5, 8a (Ansprüche) in Verbindung mit den §§ 29 Abs 1 (Kleidergeld), 30 Abs 1 (Wasch- und Putzzeuggeld) und 34a Abs 2 (Wohnungsbenützungsvergütung):

Die Verordnungen des BMFI sollten auf ein Jahr befristet sein und es sollte nicht nur die ZDOK angehört werden: im Sinne des Gleichheitssatzes wäre die Teuerung abzugelten, da sonst späterdienende ZDL benachteiligt werden. Auch ist für die Bestimmung der durchschnittlichen Kosten für die Gebührenleistungen weder das BMI noch die ZDOK sachlich kompetent. Deshalb sollte die Höhe der gebührenden Beträge jährlich vom Statistischen Zentralamt bestimmt werden.

#### 4.6.3. Zu § 27 (Quartiergeld):

Zu Abs 2:

"...mehrere Wohnsitze" haben keinen Bezug auf die Jurisdiktionsnorm (JN). D.h. Personen, die noch bei Verwandten gemeldet sind, das Zentrum ihrer Lebensinteressen aber längst an einem anderen Ort haben, können, ohne daß ihnen ein Quartier bereitgestellt wird, in Orten, die innerhalb einer Stunde von der Meldeadresse zu erreichen sind, eingesetzt werden. Das bedeutet für die Verwandten oft eine unzumutbare Belastung.

Zu Abs 3:

Bei einer Fahrzeit von einer Stunde vermindert sich die tägliche Ruhe- (Frei-)zeit um zumindest zwei Stunden, bedingt durch Wartezeiten meist um einen noch größeren Zeitraum. Daher sollte die zumutbare tägliche Fahrzeit einschließlich der Wartezeiten berechnet, oder entsprechend verkürzt werden.

#### 4.7. Anpassung des § 26 Abs 2 (Taggeld) an die Bestimmungen des HGG!

Im Sinne des Gleichheitssatzes müßte in den beiden letzten Monaten des o. ZD ein erhöhtes Taggeld gemäß Z 2 gebühren. Die Höhe des Taggeldes im o. ZD richtet sich nach dem Taggeld des Grundwehrdienstes (GWd). Dieser dauert 6 Monate. 8 Monate-dienern gebührt in den beiden Monaten nach dem GWd ein erhöhtes Taggeld. Ebenso gebührt dieses bei Waffenübungen. Die Dauer des o. ZD richtet sich nach der Dauer des GWd plus der der Waffenübungen. Entsprechend sollte auch die Besoldung angepaßt werden.

#### 4.8. Anpassung des § 26 Abs 3 (Überbrückungshilfe) an die Bestimmungen des HGG!

Im Sinne des Gleichheitssatzes müßte dem ZDL an Stelle der Überbrückungshilfe ebenso wie dem Präsenzdiener eine Monatsprämie gebühren. Diese ist nicht nur höher als die bisherige Überbrückungshilfe, sondern wird auch mit den monatlichen Bezügen ausbezahlt. Sie erhöht sich in den beiden letzten Monaten.

#### 4.9.0. § 32a Abs 1 (Überweisung auf ein Bezugskonto) soll durch die entsprechenden Bestimmungen des Beamtendienstrechtes ersetzt werden.

Die Bestimmung sollte gemäß der Regierungsvorlage dem BMI die Möglichkeit zu bargeldlosen Auszahlung der gebührenden Beträge ermöglichen; das sollte in Analogie zum Beamtendienstrecht geschehen.

Es ist jedenfalls absurd den ZDL ein neues Konto eröffnen zu lassen, wenn er schon über eines verfügt.

#### 4.10. § 37a Abs 3 (Ordentliche Beschwerde) ist durch eigene gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen.

Die genannte Bestimmung ermächtigt die Bundesregierung eine Verordnung zu erlassen, in der nicht bloß Verwaltungsvorschriften, sondern ein Verwaltungsverfahren geregelt wird. Sie regelt auch die Zuständigkeit von Organen, die im Abs 1 offengelassen wird. Solche Normen durch Verordnung zu erlassen ist ungewöhnlich. Im Sinne verbesserter Rechtssicherheit sollten die zuständigen Organe benannt und für das Verfahren selbst bestehende Gesetze (z.B. das AVG 1950) angewendet werden.

#### 4.11. Zu § 39 Abs 1 (Meldung von Pflichtverletzungen an das BMFI):

Nach § 55 obliegt die behördliche Überwachung den Landeshauptleuten. Es ist daher nicht einzusehen, warum Dienstpflichtverletzungen des ZDI vom Rechtsträger direkt ans BMI zu melden sind.

#### 4.12.0. § 74 (EDV-Bescheide ohne Beglaubigung) ist zu streichen.

Entsprechend der Vielgestalt der nach dem ZDG zu erlassenden Bescheide ist diese AVG-Bestimmung ("unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt") verallgemeinert angewendet gefährlich: Bei auf Textverarbeitungssystemen hergestellten Bescheiden wäre es sehr schwierig fehlerhafte Ausfertigungen etc. nachträglich zu berichtigen.

#### 5. VERKÜRZUNG DES VIERMONATSDIENSTES FÜR SOGENANNTEN SPÄTWANDLER!

##### § 5 Abs 6 (Verfassungsbestimmung: 4 Monate Zivildienst für ehemalige Präsenzdiener) widerspricht dem Gleichheitssatz.

Der ZD ist als Ersatzdienst für den Wehrdienst eingeführt worden und hat nach § 2 Abs 1 den Zivildienstpflichtigen ähnlich der Wehrdienst den Wehrpflichtigen zu belasten. Ist der Wehrdienst bereits abgeleistet worden, so ist ein Ersatzdienst nicht gerechtfertigt und der Zivildienst eine Mehrbelastung. Das

insbesondere dann, wenn der ZD nach dem vollendeten 35. Lebensjahr geleistet werden muß.

5.0. Wenn nach § 5a Abs 5 bei aufgehobener Befreiung von der Wehrpflicht ein Präsenzdienst geleistet werden muß um die militärische Grundausbildung sicherzustellen, dann darf im Sinne des Gleichheitssatzes der Zivildienst keinesfalls länger dauern als diese. Es ist aber generell bedenklich bei einer Wehr- und Zivildienstpflicht von 8 Monaten einzelne mehr zu belasten.

#### 6. GEGEN SINNLICHE GEHORSAMSPFLICHT UND DRAGONISCHE STRAFMAßNAHMEN!

##### 6.1. § 58 Abs 1 (Totalverweigererparagraph) ist ersatzlos zu streichen.

Die Strafbestimmungen des ZDG sind jenen des MilStG nachgebildet. Im Gegensatz zum Militärstrafrecht sind jedoch nur solche Handlungen gerichtlich strafbar, mit denen sich der ZD-Pflichtige auf immer oder dem Einsatz bei einem außergewöhnlichen Notstand zu entziehen sucht. Verstöße gegen die ZD-Pflicht wiegen nicht so schwer, wie die Verletzung militärischer Pflichten. Von diesem Grundsatz macht die genannte eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ausnahme, wie ein Vergleich mit den Strafdrohungen des entsprechenden § 7 Abs 1 u. 2 MilStG zeigt. (Nach Merli: ZDG, Wien 1987) Darüberhinaus ist die Formulierung "durch sein Verhalten eindeutig erkennen läßt" ausgesprochen vage.

##### 6.2. Abschaffung der Primärarreststrafen nach den §§ 60 - 62 und so weit es die selbständige oder gleichzeitige Verhängung von Arreststrafen betrifft der §§ 63, 64 und 68 Abs 1 !

Primärarreststrafen (ohne richterliches Urteil) widersprechen den Menschenrechten (Art. 5 MRK). Sie sind grundsätzlich abzulehnen. Die Vorbehalte zur MRK können sich nur auf (damals) bestehendes Recht beziehen. Die genannten Bestimmungen (das ZDG) sind erst nach den Vorbehalten zur MRK erlassen worden. Daher sind sie auch nach österreichischem Recht verfassungswidrig. Erschwert wird das noch dadurch, daß in den §§ 60-62 nicht einmal ersatzweise Geldstrafen vorgesehen sind und Verwaltungsstrafen immer unbedingt sind. Gerichtliche Arreststrafen bis zu drei Monaten sind uns nicht bekannt.

##### 6.3.0. § 39 Abs 3 (Vorgesetzter als anzeigeberechtigtes Organ) ist ersatzlos zu streichen.

Die Bestimmung führt de facto die Disziplinargewalt des Vorgesetzten ein; obwohl eine solche im ZDG nicht vorgesehen ist, kann aufgrund eigener dienstlicher Wahrnehmung des Vorgesetzten ein verkürztes Verwaltungsstrafverfahren durchgeführt werden. Das stellt den ZDL unter eine ständige Androhung von Bestrafung. Darüberhinaus ist der Vorgesetzte in der Regel nicht vereidigt, geschweige denn öffentliches Organ.

6.4. Der § 5 Abs 3 (Voraussetzungen im ZD-Antrag) ist auf den erste Halbsatz zu verkürzen bzw. gänzlich zu streichen. Die Weigerung die Pflichten gewissenhaft zu erfüllen kann dem Gewissensnotstand nicht abhelfen. Die Pflichten können durch Verordnung oder einfaches Gesetz jederzeit geändert oder erweitert werden. Es ist keineswegs gerechtfertigt, Verweigerer nach den strengen Bestimmungen des MilStG zu bestrafen.

## II. Kritik am Text der Regierungsvorlage

Wie schon die meisten ZDG-Novellen zuvor, bringt auch die vorliegende weitere Verschlechterungen für Zivildienstwerber und Zivildienstpflichtige. Es sind nur wenige unbedeutende Verbesserungen vorgesehen.

Über letztere freuen wir uns, sie berühren aber keine unserer grundsätzlichen Forderungen.

Die geplanten Verschlechterungen sind gravierend. Unser Anliegen ist es zumindest das Schlimmste zu verhindern. Keine dieser Bestimmungen läßt sich damit rechtfertigen, daß Zivildienstler gleich belastet wie Wehrdiener würden oder daß damit das Ansehen des Zivildienstes in der Öffentlichkeit verbessert würde. Diese Änderungen bringen nur eine Bestrafung von Gewissen (Art 14 StGG 1867 !!) und werden außerdem erstrecht Gewissensnot (§ 2 Abs 1) auslösen.

Die Stellungnahme zum Regierungs-Entwurf mußte am Detail festhalten; unsere zu Beginn erhobenen Forderungen halten wir aufrecht und hoffen nun im parlamentarischen Prozeß auf entsprechende Berücksichtigung.

Zu § 2 Abs 1: In diese Verfassungsbestimmung wird eine statische Verweisung auf § 6 Abs 5, das ist die Einschränkung des Grundrechts auf Befreiung von der Wehrpflicht durch die Möglichkeit der Einberufung zum Präsenzdienst während des laufenden Verfahrens, aufgenommen. Dies bedeutet, daß die willkürliche Bestimmung des § 6 Abs 5 selbst nurmehr mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden kann. Damit ist die Einschränkung des Grundrechts zementiert. Insgesamt bedeutet die Aufnahme des Verweises auf § 6 Abs 5 eine wesentliche Verschlechterung der (grundrechtlichen) Stellung des Antragstellers. Die Befreiung von der Wehrpflicht wird damit weniger als eine Ausnahme. Wir lehnen daher Art.II Z 1 kategorisch ab.

Zu § 3 Abs 2: Da die enthaltene Aufzählung demonstrativen Charakter hat und es bei den wegfallenden Gebieten ohnehin keine oder nur sehr wenige anerkannte Einrichtungen gibt, ist nichts dagegen einzuwenden, daß einige Bereiche nicht mehr angeführt werden. Die Aufzählung hätte ohne weiteres noch mehr gestrafft werden können (zB durch Zusammenziehung der ersten drei Bereiche). Nicht berücksichtigt wurde die langjährige Forderung nach Aufnahme eines Punktes "Friedensarbeit"; weiter bleibt die von uns abgelehnte Formulierung "Zivilschutz und sonstige Tätigkeiten im Rahmen der Zivilen Landesverteidigung".

Zu § 5 Abs 6: Abgesehen von der grundsätzlichen Ungerechtigkeit dieser Rechtsnorm ist es begrüßenswert, daß nunmehr Eingebürgerte oder Doppelstaatsbürger, die bereits Zivildienst geleistet haben, diesen angerechnet bekommen. Warum sie aber noch mindestens vier Monate zu leisten haben, wenn auch das Motiv der Abschreckung vor der Befreiung von der Wehrpflicht zur Steigerung der Wehrbereitschaft auf diese

Personengruppe zutreffen kann, ist höchst dubios.

Zu § 5 Abs 7: Wir begrüßen es, daß die Befristung wesentlicher Teile des ZDG, nämlich des Antragsrechtes als Teil der Grundrechtsnorm nun endlich entfallen soll.

Zu § 6 Abs 3 und § 47 Abs 4: Die Rechte der Vertrauensperson sollen nunmehr wesentlich eingeschränkt werden. Insbesondere kann sie nicht mehr an der Beratung nach der mündlichen Verhandlung teilnehmen, d.h. sie hat nach der Einvernahme des Antragstellers keine Möglichkeit mehr auf den Gang des Verfahrens Einfluß zu nehmen. Sie kann keine Argumente mehr vorbringen und Beweismittel nicht mehr würdigen. Das Abstimmungsgeheimnis gilt absolut. D.h. für etwaige Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten spielt es keine Rolle, ob die Vertrauensperson anwesend ist oder nicht.

Im Stammgesetz wurde der Vertrauensperson nicht ohne Grund ein Platz als nicht-ständiges Mitglied der Kommission eingeräumt, sie sollte den Zugang zu dem Grundrecht für den Antragsteller erleichtern. Über die Funktion der Vertrauensperson im Verfahren wird nichts ausgesagt, weiters ist es nicht gesichert, ob die Vertrauensperson wie bisher das Recht auf unbeschränkte Akteneinsicht hat. All das verschlechtert die Stellung des Antragstellers. Wir fordern daher, daß für den Fall, daß die kommissionelle Gewissensprüfung bleibt, wenigstens die alte Regelung unverändert in Kraft bleibt!

Zu § 7 Abs 1: Eine Zuweisung zum oZD, die so spät erfolgt, daß der ZDL während des oZD sein 35. Lebensjahr vollendet, kann ausschließlich durch ein Versehen des BMI geschehen. Im Ausland befindlichen Zivildienstpflichtigen kann gem. des Europäischen Zustellübereinkommens selbst unter dem österreichischen Vorbehalt und der Gegenseitigkeit der Zuweisungsbescheid gültig zugestellt werden, Wehrpflichtigen der Einberufungsbefehl hingegen nicht. Daß es beim ZD keine militärischen Rücksichten geben kann, versteht sich von selbst.

Es ist nicht einzusehen, warum der Zivildienstpflichtige aus einem Verschulden der Behörde heraus Nachteile in Kauf nehmen muß. Wir lehnen daher Art.II Z 7 2.Satz als überflüssig ab.

Zu § 8a:

Abs 1 normiert ein direktes Weisungsrecht des BMFI an die Rechtsträger der Einrichtungen. Diese stehen zZ in einem hoheitlichen Verhältnis zu den Landeshauptleuten und in einem privatrechtlichen zum BMI. Durch die geplante Bestimmung wird weiter von der Föderalismusmaxime abgegangen.

Weiters entsteht iVm Abs 2 eine Befehlsgewalt des BMI über die ZDL. Eine solche ist aber dem ZDG wesensfremd und auch in dieser Vorschrift nicht präzisiert. Die Aufgaben des Bundesheeres sind verfassungsmäßig festgeschrieben, die des ZD hingegen nicht. Die grundrechtlichen Konsequenzen der Befehlsgewalt sind also nicht durch die Verfassung gerechtfertigt. Die Befehlsgewalt ist

weiterens nicht ausdrücklich als solche bezeichnet, was den Zugang zu den Gerichten öffentlichen Rechts erschwert (die Weisung richtet sich ja nicht unmittelbar an den ZDL!). Der ZDL kann weder eine Verordnung noch einen Bescheid (wie bisher nach §§ 17, 18, 21) überprüfen lassen.

Die vorgelegte Bestimmung bewirkt eine **grundlegende Umorganisation** des ZD: der ZDL erbringt nicht mehr individuelle Leistungen bei einer Einrichtung, sondern ist in ein Ganzes unter zentraler Führung (BMI) eingegliedert. Die Organisationsform entspricht der eines **stehenden Heeres**. Im Falle der Mobilmachung (§ 21 Abs 1 Klammerausdruck), werden die Aufgaben der sogenannten Zivilen Landesverteidigung unter direkter staatlicher Zwangsgewalt (§ 58 Abs 2) erfüllt, was sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Mobilität derer, die unter den genannten Umständen diese Aufgaben zu erfüllen haben, wird erheblich gesteigert. Der ZD wird dadurch von einem (mit dem Gleichheitssatz

begründbaren) Wehersatzdienst zum Ersatzwehrdienst. Die allgemeinen Bestimmungen des ZDG werden damit in Frage gestellt. Darüberhinaus können die Einrichtungen nicht mehr mit den Dienstleistungen der ihnen zugeteilten ZDL rechnen.

Abs 2 weitet das Weisungsrecht von den Vorgesetzten zum Rechtsträger der Einrichtung aus. Dieser ist eine juristische Person. Deren Vertreter müßten dem ZDL gesondert bekannt gemacht werden, da er ansonsten nicht feststellen kann, ob eine Weisung, egal welche, von zuständiger Stelle ausgeht, oder nicht. Weisungen sind grundsätzlich zu befolgen. Erst nachträglich kann der ZDL ordentliche oder außerordentliche Beschwerde dagegen erheben. Ist die Weisung nach Abs 1 nicht rechtmäßig, (weil zB mäßiger Schneefall kein Elementarereignis ist,) muß der ZDL trotzdem die Folgen tragen und die angeordneten Dienstleistungen erbringen. Die Abgrenzung zur - durch MRK und ILO-Abkommen verbotenen - Zwangsarbeit wird faktisch nicht immer möglich sein.

Abs 3 verpflichtet den ZDL dieser Weisung unverzüglich Folge zu leisten und zwar unter der Androhung einer Strafe nach § 65. Dies stellt insoweit eine Verschärfung dar, als die Nichtbefolgung einer Weisung ohnehin nach § 64 zu bestrafen ist.

Zu Abs 4: Die Abstellung gilt als Zuweisung. Eine Zuweisung hat aber sonst grundsätzlich durch Bescheid zu erfolgen (§§ 8, 9, 11). Dieser hat insbesondere die Art der Dienstleistungen zu enthalten. Weiters ist dem ZDL bekanntzugeben, wer als seine Vorgesetzten fungiert. Dies kann durch eine Weisung naturgemäß nicht geschehen. Für den ZDL besteht also Unklarheit.

Wir weisen Art.II Z 8 schärfstens zurück. Diese Bestimmung ist unzumutbar.

Zu § 12a: Wir begrüßen es, daß die Befreiung von der Leistung des oZD für Entwicklungshelfer endlich sauber geregelt werden soll. Bedauerlich ist aber, daß die Ausbildung für den Einsatz und der Einsatz selbst, nicht explizit als Gründe für den Aufschub des oZD (§14) genannt werden.

Zu § 18 Z 3: Durch die Teilung der Z 2 idgF wird das Recht der Einrichtung, die mangelnde Eignung eines ZDL für die Dienstleistungen festzustellen und Abhilfe durch das BMI zu erwirken, geschwächt. Das Recht der Einrichtung bezieht sich explizit nur mehr auf die Feststellung mangelnden Bedarfs an den Dienstleistungen. Hingegen wird das BMI nun besser legitimiert von sich aus tätig zu werden. Der Status quo der ministeriellen Schikanen wird damit nachträglich legalisiert. Wir lehnen die Beschneidung der Rechte der Einrichtung und die weitere Machtkonzentration im BMI durch Art II Z 10 ab.

Zu §18a Abs 5: Die explizite Verpflichtung zur Teilnahme am GLG verfolgt einzig den Zweck, iVm § 65 eine weitere Strafdrohung einzuführen. Die Nichtbefolgung einer Weisung ist schon bisher nach § 64 strafbar. Durch die neue Bestimmung wird der Strafrahmen erhöht, sonst nichts. Wir lehnen diese Strafverschärfung ab.

Zu § 22 Abs 5: Es handelt sich um einen Gummiparagrafen. Die Dienstleistungen, die in einer Einrichtung zu verrichten sind, werden vom Landeshauptmann im Anerkennungsbescheid festgestellt und sind im Zuweisungsbescheid des ZDL noch einmal eindeutig festgelegt. Das würde mit der vorgesehenen Bestimmung wertlos: der ZDL hätte ja ohnedies nicht zu seinem Aufgabenbereich gehörende Dienstleistungen zu erbringen. Er ist also eine billige Arbeitskraft (was nach § 8 Abs 5 nicht sein dürfte). Beschwerden kann er sich darüber auch nicht, was das Beschwerderecht in Frage stellt. Nach § 38 Abs 3 ist der ZDL auch noch mit den genannten Leistungen angemessen zu beschäftigen. Auch diese Bestimmungen sind als Teil der Umorganisation des ZD zu sehen. Wir lehnen Art.II Zz 16 und 35 als Zumutung ab.

Zu § 23 Abs 5: die geplante Änderung ist gestezestechnisch völlig unnötig viel selbstverständlich. Selbstverständliches aber in einen Gesetzestext aufzunehmen, kann nur zu Mißverständnissen führen. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte daher Art.II Z 17 entfallen.

Zu § 23a Abs 2 und 3: Wir begrüßen die neuen Bestimmungen als kleine Verbesserung.

Zu § 25a:

Zu Abs 1: Die unzumutbare Niedrigkeit des Verpflegungsgeld ist gleichgeblieben. Es wird nur vom HGG abgekoppelt. Die Höhe des Verpflegungsgeldes nach dem HGG ist aber durch Verordnung geregelt und - in Gegensatz zur vorliegenden Bestimmung - rasch zu ändern. Z 2 bringt eine kleine Verbesserung. Der Verweis auf § 28 Abs 2 bringt anderen ZDL hingegen eine Verschlechterung.

Zu Abs 3: Die Aufspaltung des Verpflegungsgeld nach Mahlzeiten wird zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand führen. Im übrigen sind S 19,- für ein Mittagessen ein schlechter Witz, noch dazu, wenn diese nach Abs 4 erst am folgenden Werktag ausbezahlt werden. Art.II Zz 21 und 27 werden von uns daher abgelehnt.

Zu § 26a: Nachdem die Überbrückungshilfe geringer als das erhöhte Taggeld in den beiden letzten Monaten eines 8-Monate-Präsenzdienstes ist und auch nicht die Höhe der Monatsprämie von Präsenzdienern erreicht, ist damit weiterhin keine Gleichbehandlung von Wehr- und Zivildienern gegeben. Wir bewerten die Erhöhung als unzureichend.

Zu § 27: Die Bestimmung widerspricht dem Gleichheitssatz: Präsenzdienern gebührt, wenn ihnen kein Quartier zur Verfügung gestellt wird, gem. § 13 Abs 1 HGG die volle Nächtigungsgebühr, Gebührenstufe 1 nach § 13 Abs 1 und 7 RGV. Art.II Z 25 muß unserer Auffassung nach daher entfallen!

Zu § 28 Abs 1: Wenn sich das ZDG schon an die RGV anbindet, dann stellt sich die Frage, warum dann wieder Prozentbeträge angeführt werden. Da auch keine Übergangsbestimmungen erlassen werden, werden ZDL von einem Tag auf den anderen ihre Eßgewohnheiten umstellen müssen. Wir lehnen die Verschlechterung ab.

Zu §§ 37b-d: Der Vorschlag eines Zivildienerververtretungssystems, wie es in den im Beamtenentwurf hinzugekommenen Paragraphen 37 b,c,d vorgeschlagen wird, erscheint uns den gestellten Problemen nicht angemessen.

Mit dieser Art der Vertrauensmannvertretung, werden auch im Österreich der 90er Jahre demokratische Grundrechte wie freie Meinungsäußerung, politische Organisationsfreiheit und Versammlungsfreiheit für Wehrpflichtige nicht gelten.

Es handelt sich in diesem Fall also um gar kein spezifisches Problem der Zivildienere, die nun mit schein-demokratischen Spielen ähnlich den Vertrauensleutewahlen im Heer abgespeist werden sollen, sondern es handelt sich vielmehr um den grundsätzlichen politischen Widerspruch zwischen Wehrpflicht und Demokratie.

Ist es eine österreichische Spezialität, daß Vertretungssysteme von Behörden und Parlament verordnet werden, anstatt daß sie von den betreffenden Gruppen selbst produziert werden? Oder ist es nicht viel mehr der Versuch sich dem Widerspruch zwischen Wehrpflicht und Demokratie, der damit kaschiert werden soll, weiterhin nicht zu stellen?

Wir vermuten, daß diese Regelung den Zivildienern nichts bringen wird, zumindest soweit

sie nicht über das Wahl- und Delegationsspiel hinaus selbst aktiv werden und aus dem vereinzelt Dasein des Vertrauensmannes eine politische Organisation herausbilden werden können.

Diese Ansätze von Zivildienern zum Aufbau eigener politischer Organisationszusammenhängen werden wir mit aller Kraft unterstützen.

Zu § 37e: Wenn der Ausweis tatsächlich zu einer Gleichbehandlung von ZDL mit Präsenzdienern in Bezug auf Ermässigungen führt, ist er zu begrüßen.

Zu § 41 Abs 5: Die geplante Bestimmung ermächtigt das BMI eine Verordnung zu erlassen, mit der die Bedingungen des Vertrages zwischen BMI und Rechtsträgern der Einrichtungen diktiert werden. Es wird also wenig Verhandlungsspielraum geben. Andererseits wird die Gebarung dadurch transparenter. Trotzdem bleibt die Bestimmung bedenklich.

Zu § 54 Abs 3: Der Tätigkeitsbericht der ZDOK soll nunmehr vom Vorsitzenden der ZDOK alleine gelegt werden, dies ohne demokratische Kontrolle. Den übrigen Mitgliedern der ZDOK wird die Möglichkeit genommen, mehr als Empfehlungen abzugeben. Diese Entwicklung ist bedenklich!

Zu § 65 siehe §§ 8a und 18a.

Zu § 67 siehe § 8a.

Zu § 75: Die verbesserte Rechtssicherheit und die bessere Stellung minderjähriger Antragsteller wird von uns ausdrücklich begrüßt.